



Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

19. Mai 2023
Seite 1 von 15

An die
Bezirksregierungen
Detmold und Köln

Aktenzeichen:
515 – 6.08.09 - 153701
bei Antwort bitte angeben

nachrichtlich

Auskunft erteilt:
Pia Hegener
Telefon 0211 5867-3533
Telefax 0211 5867-3220
pia.hegener@msb.nrw.de

an die Bezirksregierungen
Arnsberg, Düsseldorf und Münster

an das Institut für soziale Arbeit e.V.

Richtlinie
über die Förderung von Familiengrundschulzentren
vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2024
(Förderrichtlinie Familiengrundschulzentren 2023/2024)
Runderlass des Ministeriums für Schule und Bildung
- 515 - 6.08.09 - 153701 -

vom **24.02.2023**, Erweiterung der Richtlinie
am **19.05.2023**

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung in der jeweils geltenden Fassung Zuwendungen für den Ausbau und den Betrieb von Familiengrundschulzentren vom 1. Januar 2023 bis zum Ende des Schuljahres 2023/2024.

1.2 Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

Postanschrift:
Ministerium für
Schule und Bildung NRW
40190 Düsseldorf

2 Gegenstand der Förderung

Folgende Maßnahmen sollen für den Ausbau und Betrieb von Familiengrundschulzentren gefördert werden:

- Aufbau eines multiprofessionellen Netzwerks zur Unterstützung von Familien im Quartier;
- Bündelung präventiver Angebote an der Grundschule;
- Verstetigung der Angebote.

Die Förderung soll sich an den folgenden Eckpunkten zur Erziehung und Bildung orientieren:

- Familien im Mittelpunkt,
- Bedarfs- und Wirkungsorientierung,
- Niederschwelligkeit und Teilhabe,
- Schulentwicklung,
- Netzwerk im Sozialraum – Kooperation – Kommunale Koordinierung.

3 Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

- a) Zuwendungsempfänger sind alle kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die auf dem Gebiet des Regionalverbands Ruhr (gemäß § 1 des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr) liegen, in ihrer Funktion als öffentliche Schulträger.
- b) Zuwendungsempfänger für neu zu gründende Familiengrundschulzentren im Schuljahr 2023/2024 sind alle kreisfreien und kreisangehörigen Städte und Gemeinden in den Regierungsbezirken Detmold und Köln, in ihrer Funktion als öffentliche Schulträger.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

Eine Zuwendung kann nur unter den folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- a) Für bereits in der Förderung durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen befindliche Familiengrundschulzentren gilt:
Familiengrundschulzentren werden an mindestens zwei der örtlichen Grundschulen mit Offenem Ganzttag eingerichtet, die dem Standorttyp der Stufen 4 oder 5 zugeordnet sind (Stand der Zuweisung zu einem Standorttyp ist der 15. Oktober 2021).
- b) Für neue Familiengrundschulzentren, die im Schuljahr 2023/2024 gefördert werden, gilt:

Familiengrundschulzentren werden an mindestens zwei der örtlichen Grundschulen mit offenem Ganzttag eingerichtet, die dem Schulsozialindex der Stufen 6-9 zugeordnet sind. Maßgeblich für die Zuordnung zur Sozialindexstufe ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Förderrichtlinie.

- c) Die Auswahl der Schulen erfolgt durch die Antragstellerin oder den Antragsteller im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Schulaufsicht, der jeweiligen Schulleitung (nach vorherigem Beschluss der Schulkonferenz) sowie dem jeweiligen Träger des Offenen Ganztags. Das Einvernehmen wird durch Unterschrift im Antrag gemäß Anlage 4 bestätigt.

- d) Jedes Familiengrundschulzentrum verfügt über eine eigene Leitung, die gemeinsam mit der Schulleitung und der Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganzttagsschule einen Entwicklungsprozess initiiert und organisiert. Diese Stelle soll durch eine Person besetzt werden, welche eine für die Leitung eines Familiengrundschulzentrums erforderliche pädagogische Qualifikation besitzt. Die Leitung des Familiengrundschulzentrums und die Leitung des Jugendhilfeträgers für die Offene Ganzttagsschule können in einer Hand liegen.

- e) Die Antragstellerin oder der Antragsteller richtet eine Koordinierungsstelle mit der Aufgabe ein, für alle örtlichen Familiengrundschulzentren Entwicklungsschritte und passgenaue Angebote zu sichten, zu bündeln und an die Schulstandorte zu bringen. Diese Stelle soll durch eine Person besetzt werden, welche eine für diese Koordinierungstätigkeiten erforderliche Qualifikation besitzt.

- f) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichten sich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Nr. 2 dieser Richtlinie fallen; dabei sind mindestens zwei Eckpunkte zu erfüllen. Die Zuwendungsempfänger ergreifen geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Erfolgskontrolle.

- g) Eine Doppelfinanzierung ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Schulstandorte, die aus Mitteln des Förderaufrufs zum Projekt „kinderstark – NRW schafft Chancen – Familiengrundschulzentren“ finanziert werden.

- h) Für bereits in der Förderung durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen befindliche Familiengrundschulzentren gilt:
Förderfähig sind nur Maßnahmen, die bereits im Haushaltsjahr 2022 gefördert worden sind und nun fortgesetzt werden.
- i) Für neue Familiengrundschulzentren, die im Schuljahr 2023/2024 gefördert werden sollen, können Anträge gemäß Nummer 6.1 dieser Förderrichtlinie gestellt werden.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1

Zuwendungsart

Projektförderung

5.2

Finanzierungsart

Anteilfinanzierung

5.3

Form der Zuwendung

Zuweisung

5.4

Bemessungsgrundlage

5.4.1

Zuwendungsfähige Ausgaben sind

- a) Personalausgaben für Stellen, die zur Koordinierung des Programms beim Zuwendungsempfänger dienen. Förderfähig sind bei einer Förderung von bis zu drei Familiengrundschulzentren Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle und ab vier Familiengrundschulzentren bis zu einer ganzen Stelle. Förderfähig ist dabei ein Höchstbetrag von 28.800 Euro pro 0,5 Stelle jährlich.
- b) Personalausgaben für Stellen, die zur Leitung des Programms im jeweiligen Familiengrundschulzentrum dienen. Förderfähig sind Personalausgaben in Höhe von bis zu einer halben Stelle. Förderfähig ist dabei ein Höchstbetrag von 28.800 Euro pro 0,5 Stelle jährlich.

- c) Personal- und Sachausgaben für die Durchführung von konkreten Angeboten in den Familiengrundschulzentren, wobei der Höchstbetrag der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei 8.000 Euro jährlich pro Familiengrundschulzentrum liegt.

5.4.2

Gefördert werden bis zu 80 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Mindestens 20 vom Hundert der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben sind als Eigenanteil zu erbringen.

6 Verfahren

6.1

Antragsverfahren

- a) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie sind für bereits in der Förderung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen befindliche Familiengrundschulzentren bis zum 30. April 2023 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 zu stellen.
- b) Anträge auf Gewährung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie für neue Familiengrundschulzentren, die im Schuljahr 2023/2024 eine Förderung erhalten sollen, sind bis zum 1. August 2023 bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung des Musters gemäß Anlage 1 zu stellen.

6.2

Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die jeweils örtlich zuständige Bezirksregierung.
Bei der Bewilligung ist das anliegende Bescheidmuster nach Anlage 2 zu verwenden.

6.3

Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der bewilligten Fördermittel erfolgt auf Antrag bis zum 1. Juli 2023, für neu gegründete Familiengrundschulzentren nach Eintreten der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides. Eine Auszahlung kann nur erfolgen, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig ist.

Die Ziffern 7.2 und 8.6 VVG zu § 44 LHO finden keine Anwendung.

6.4

Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist nach dem Muster der Anlage 3 zu führen.

6.5

Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in den Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 1. Oktober 2024 außer Kraft.

In Vertretung

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized initial 'U' followed by a long horizontal stroke and a wavy tail.

Dr. Urban Mauer

Anlage 1

.....
 Ort/Datum

 (Antragstellerin)

An
 (Bewilligungsbehörde)

.....

Antrag auf Förderung von Familiengrundschulzentren

nach Maßgabe der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren
 (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.02.2023, Erweiterung der
 Richtlinie am 19.05.2023)

1. Antragstellerin

<input type="checkbox"/> Antrag für neu – im Schuljahr 2023/2024 gegründete Familien- grundschulzentren	
Name/Bezeichnung	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Bankverbindung:	Bezeichnung des Kreditinstituts: IBAN: BIC:

2. Maßnahme

Durchführungszeitraum:		von/bis		
Schulen, an denen Familiengrundschulzentren eingerichtet werden sollen:				
Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4	Schule 5
Name/An-schrift:	Name/An-schrift:	Name/An-schrift:	Name/An-schrift:	Name/An-schrift:
[...]				

3. Finanzierungsplan

	2023	2024 (Durchführungszeitraum bis 31.07.2024)
Gesamtkosten		
davon grundsätzlich zuwendungsfähige Ausgaben		
abzgl. Leistungen Dritter (ohne öffentliche Forderung)	./.	
Zuwendungsfähige Gesamtausgaben	=	
Beantragte Förderung		
Eigenanteil		

4. Erklärungen

- Ich versichere, dass das Vorhaben nach den Bestimmungen der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.02.2023, Erweiterung der Richtlinie am 19.05.2023) durchgeführt wird. Ich verpflichte mich zur Durchführung von Maßnahmen, die unter die Eckpunkte im Sinne der Nr. 2 der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren fallen. Ich erfülle dabei von Beginn an mindestens zwei Eckpunkte.
- Die Auswahl der Grundschulen ist im Einvernehmen mit der zuständigen Unteren Schulaufsicht sowie der Schulleitung und in Absprache mit dem Träger des offenen Ganztags erfolgt.

Bestätigungen:

Schule 1	Schule 2	Schule 3	Schule 4	Schule 6
Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)	Schulleitung (Name/Tel.)
_____	_____	_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)	Träger des Offenen Ganztags (Name/Tel.)
_____	_____	_____	_____	_____
(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)	(Unterschrift)
[...]				

Untere Schulaufsicht (Name/Tel.)

Dezernat 41

(Unterschrift)

Unterschrift Antragstellerin

Anlage 2

(Bewilligungsbehörde)

Az.:

.....
..... Ort/Datum

Tel.:

An

(Zuwendungsempfängerin)

.....

Zuwendungsbescheid (Förderung von Familiengrundschulzentren)

Betr.: Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen;
hier:

Bezug: Ihr Antrag vom

Anlagen:

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) - ANBest-G

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit

vom bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von EUR.

(in Buchstaben: Euro)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Entwicklung von Familiengrundschulzentren im Sinne der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.02.2023, Erweiterung der Richtlinie am 19.05.2023)

3. Finanzierungsart/-höhe, Bewilligungsrahmen; Auszahlung

Die Zuwendung wird in Form der Anteilfinanzierung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von EUR als Zuweisung gewährt. Der Zuwendungsbetrag ist ein Höchstbetrag.

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrags ist wie folgt vorgesehen:

	Gesamt	
Haushaltsjahr 2023		EUR
Haushaltsjahr 2024		EUR

Eine Auszahlung erfolgt nach Ziff. 6.3 der Richtlinie über die Förderung von Familiengrundschulzentren (RdErl. des Ministeriums für Schule und Bildung v. 24.02.2023, Erweiterung vom 19.05.2023)

4. Nebenbestimmungen

Die ANBest-G sind mit Ausnahme von Ziff. 1.4 und 9.5 Bestandteil dieses Bescheides.

Ergänzend gelten folgende besondere Nebenbestimmungen:

- Sofern für die Projektumsetzung erforderlich, lasse ich eine Weiterleitung der Zuwendungen Dritte zu, soweit sie am Förderprogramm unmittelbar beteiligt sind. Dabei ist sicherzustellen, dass die maßgebenden Bestimmungen dieses Zuwendungsbescheids (einschließlich der Nebenbestimmungen), wenn zutreffend, auch durch den Dritten befolgt werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

(Unterschrift)

2. Zahlenmäßiger Nachweis (Auf die Vorlage von Belegen wird verzichtet)**Einnahmen**

<u>Art</u> Eigenanteil, Leistungen Dritter, Zuwendungen	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	EUR	v.H.	EUR	v.H.
Eigenleistung				
Kostenanteile und Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung)				
Zuwendung des Landes				
Insgesamt		100		100

Ausgaben

<u>Ausgabengliederung</u>	Lt. Zuwendungsbescheid		Lt. Abrechnung	
	insgesamt	davon zuwendungsfähig	insgesamt	davon zuwendungsfähig
	EUR	EUR	EUR	EUR
Insgesamt				

3. Ist-Ergebnis

		Lt. Zuwendungsbescheid	Lt. Abrechnung
Ausgaben			
Einnahmen			
Mehrausgaben	Minderausgaben		

4. Bestätigung

Es wird bestätigt, dass die Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden, die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist sowie die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

(Unterschrift)